

Vorwort

Die vorliegende Publikation ist ein Ergebnis der Tage der Rechtspsychologie im Jahr 2008 in Berlin.

Die Tage der Rechtspsychologie haben mittlerweile eine Tradition seit der ersten Begegnung der Vertreter dieses Fachgebietes im Jahr 1994 in Wiesbaden. Es fanden weitere Konferenzen zum Gedankenaustausch und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in Leipzig statt. Zu den 3. Tagen der Rechtspsychologie erfolgte eine Öffnung unserer Tagung für Begegnungen mit spanischen Kolleginnen und Kollegen.

Die Konzeption der 4. Tage der Rechtspsychologie entstand zunächst auf Grund immer intensiverer fachlicher Kontakte mit denjenigen, die rechtspsychologische Erkenntnisse für ihre berufliche Tätigkeit und für die verschiedenen Aufgaben in der Justiz unmittelbar nutzen. Dabei wurde deutlich, dass der Gedankenaustausch von Helfern im Justizsystem, was Rechtspsychologen von ihrer Aufgabenstellung her sind, immer differenzierter wurde und es konnten die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen dessen, was Rechtspsychologie leisten kann, deutlich gemacht werden.

Diese Diskussionen erfuhren eine Erweiterung durch Vertreter der Politik, die überwiegend Erwartungen formulierten, die sich zum Teil aber auch mit Anforderungen aus der öffentlichen Diskussion verschiedener Gerichtsverfahren konfrontiert sahen. Während in diesen Gesprächen die Vertreter der Justiz einerseits ihre Verantwortung bei der Anleitung von rechtspsychologischen Helfern reflektierten, verdeutlichten Politiker ihre Bedürfnisse nach Transparenz der interdisziplinären Arbeit von Juristen und Sachverständigen, um dadurch auch Antworten auf drängende Fragen der Öffentlichkeit geben zu können.

Diese Öffentlichkeit wurde zunehmend durch Berichte über vermeintlich oder tatsächlich spektakuläre Verfahren sensibilisiert, bei denen Vertreter der Medien entweder im Interesse einer sachbezogenen Information auf Probleme hinweisen konnten oder durch emotional überzeichnete Berichte den Eindruck in der Bevölkerung erweckten, dass die Wahrscheinlichkeit extrem hoch sei, in Deutschland ein Kriminalitätsopfer zu werden.

Diese Entwicklung führte in den letzten Jahren dazu, dass zwar in der praktischen Arbeit der jeweiligen Vertreter der genannten Professionen überwiegend eine kollegiale Wertschätzung vorhanden war, dass sich aber zunehmend Probleme im Verständnis für sich verändernde Positionen oder für den Erhalt erreichter Grundwerte in der Tätigkeit der einzelnen Berufsvertreter herausbildeten.

Psychologen reflektierten beispielsweise darüber, ob grundlegende Aspekte der Glaubhaftigkeitsanalyse bei der Begutachtung traumatisierter Patienten überhaupt zutreffen würden. Politiker folgten dem Druck der öffentlichen Meinung in Bezug auf Diskussionen über die Notwendigkeit von Gesetzesverschärfungen und bei den Medien verstärkte sich die sensationsorientierte Berichterstattung. Juristen wurden in ihren Entscheidungen verbal in Frage gestellt. Es wurde pauschal behauptet, dass die Mehrzahl forensischer Gutachten nicht verwertbar wäre.

Diese Diskussion wurde von der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) zum Anlass genommen, die geplanten 4. Tage der Rechtspsychologie 2008 für die Berufsgruppen der Juristen, der Politiker und der Journalisten zu öffnen, um in einem wissenschaftlichen Diskurs Positionen des jeweils anderen verstehen zu können, eigene Auffassungen relativieren zu können und bei aller Professionalität ein interdisziplinäres Denken zu entwickeln.

Deshalb wurde auch die Struktur der Veranstaltung so gewählt, dass an den ersten beiden Kongresstagen keine Parallelveranstaltungen stattfanden und damit jeder Teilnehmer von der Willensentscheidung enthoben wurde, ob er zum Vertreter seiner Berufsgruppe geht, um die eigenen Positionen stärken zu können oder ob er sich den Darstellungen anderer Berufsgruppen öffnet. Erst am 3. Kongresstag wurde allen Berufsgruppen ermöglicht, in Parallelveranstaltungen vor allem die psychologische Sicht auf unterschiedliche rechtliche Probleme und damit verbundene juristische Bewertungen kennen zu lernen. Diese Dominanz der psychologischen Themen am 3. Konferenztag ließ sich mit den Mühen der Organisation durch die Psychologen begründen.

Das gibt mir Gelegenheit, vor allem den Vorstandskolleginnen, Frau Gabriele Teichert und Frau Cornelia Orth, für die Mühen bei der Vorbereitung der Tagung zu danken. Auch Herr Kollege Reinhard Doberenz hat mit seiner Kreativität die Vorbereitung dieser Veranstaltung überhaupt erst möglich gemacht. Besonders danken möchte ich in diesem Zusammenhang auch Herrn Maier als Geschäftsführer der Deutschen Psychologen-Akademie und Frau Bertelsbeck-Moll als Mitarbeiterin der DPA für die Übernahme sämtlicher organisatorischer Leistungen.

Dies ermöglichte es den Vertretern der Sektion Rechtspsychologie, sich gänzlich auf die inhaltliche Arbeit zu konzentrieren. Der Erfolg einer solchen Veranstaltung, wie wir sie in Berlin erlebt haben, hängt aber auch immer vom Engagement der Teilnehmer ab. Es war besonders erfreulich, dass viele Interessierte den Weg nach Berlin gefunden haben und dass bei all den Ablenkungen, die diese Stadt mit ihrer Lebendigkeit und ihrer vielfältigen Kultur geboten hat, die Möglichkeiten des Gedankenaustausches untereinander so intensiv genutzt haben.

Ein besonderer Dank gilt Frau Justizsenatorin von der Aue, die den interdisziplinären Gedanken der Tagung aufgegriffen hat und als Juristin zur Übernahme der Schirmherrschaft für eine von Psychologen organisierte Veranstaltung bereit war.

Dieser interdisziplinäre Gedanke wurde am Abend des ersten Kongresstages mit einem Forum für die Berliner Öffentlichkeit unter der Moderation von Dr. Peter Frey (ZDF) fortgeführt, dem an dieser Stelle auch ein besonderer Dank zu sagen ist.

Die Vertreter der Sektion Rechtspsychologie wünschen den Lesern eine spannende Lektüre, aber auch lustvolle Entspannung beim Nachdenken über die interessanten Beiträge in dieser Publikation.

Dr. Steffen Dauer
(im Auftrag des Vorstandes der Sektion Rechtspsychologie)

Grußwort der Präsidentin des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen

Carola Brücher-Albers

**Sehr geehrte Frau Senatorin von der Aue,
verehrte Gäste und Teilnehmer,
liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Herr Dr. Dauer,**

für den gesamten Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Kollegen darf ich heute unsere besten Wünsche an die Teilnehmer der 4. Tage der Rechtspsychologie übermitteln. Ich möchte dadurch zum Ausdruck bringen, dass wir uns Ihnen, der Sektion Rechtspsychologie im BDP, wie auch den Gästen aus der Politik, dem Rechtswesen und den Medien verbunden fühlen.

Vor allem sind wir dafür dankbar, dass Sie, lieber Herr Kollege Dauer, den Dialog mit anderen Experten auf dieser Tagung gesucht haben. Die Menschen erwarten auch von uns, auf die Verunsicherungen in ihren Lebensentwürfen und -erfahrungen Antworten zu erhalten. Sie fragen nach dem Sinn dessen, was ihnen widerfährt, oder den Gründen für Traumatisierungen durch Mitmenschen. Themen wie körperliche und verbale Gewalt auf Schulhöfen und öffentlichen Plätzen bestimmen aktuell die Debatten in den Medien wie in den Fachkreisen.

Die Rechtspsychologie in Deutschland ist von vornherein eingebunden in die Pflicht zur intra- und interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Experten. Intradisziplinär bedeutet dies durch die Anbindung an die Grundwissenschaft der Psychologie die Verpflichtung zu einer berufslangen Fortbildung. Unser Berufsverband hat zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Psychologie vor mehr als 10 Jahren die Fortbildungspflicht für Rechtspsychologen eingefordert und dazu entsprechende Bildungsangebote entwickelt. Mehr als 200 Fachpsychologen für Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen stehen für dieses Qualitätssystem.

Die Pflicht zur interdisziplinären Zusammenarbeit ergibt sich qua Beauftragung durch die Gerichte und Behörden. Durch die richterliche Rechtsfortbildung ergeben sich immer wieder Fragen nach den diagnostischen oder prognostischen Beurteilungsmerkmalen und -konzepten. Unsere Kenntnisse über die menschliche Entwicklung während der gesamten Lebensspanne, über die Entwicklung von Moralvorstellungen und dysfunktionalem Verhalten werden durch die Grundwissenschaft Psychologie kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt. Wir haben diese Kenntnisse durch unsere Arbeit weiterzugeben und zur Diskussion zu stellen.

Experten scheinen viele zu sein, wenn es um Themen wie z.B. Umgang mit Straftätern oder Förderung des Kindeswohls und des partnerschaftlichen Umgangs auch und gerade in zerbrochenen Familienstrukturen geht. Umso wichtiger scheint es mir zu werden, dass wir vorab oder mindestens in unseren interdisziplinären Diskursen und Debatten offenlegen, von welchem Menschenbild wir ausgehen, bevor wir uns als Sachverständige in die Rolle des Experten begeben und unsere Anbindung an die eine oder andere wissenschaftliche Theorie herstellen.

Gerade in öffentlichen Debatten wünsche ich mir mehr Transparenz hinsichtlich des „privaten“ Menschenbildes: Ist es von der Suche nach humanistischen Idealen und ihrer Verwirklichung geleitet, ist es geleitet durch die Überzeugung, dass nur eine drakonische Strafe oder Bestrafung Verhaltensänderungen bewirken kann, oder sollen nur rein funktional organisierte „Ausgrenzungen“ hergestellt werden?

Wenn wir Experten bereit sind, auch hierüber zu sprechen, dann, glaube ich, haben wir die Chance, uns weiterhin menschengerecht zu verhalten und uns nicht durch jene zu anti-menschlichem Verhalten *verleiten* zu lassen, die durch ein solches *geleitet* werden.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen spannende Debatten, Offenheit im Umgang mit den jeweiligen Menschenbildern, Verständnis für die Berufsaufgaben des Anderen und einen gelungenen Austausch miteinander.

Grußwort an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 4. Tage der Rechtspsychologie vom 6. bis 8. März 2008 in Berlin

Brigitte Zypries

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 4. Tage der Rechtspsychologie grüße ich vielmals. Die Rechtspsychologie im Spannungsfeld zwischen Justiz, Politik und Medien – das ist ein wichtiges Thema und das verspricht interessante Debatten. Die Ergebnisse werden auch für die Politik von Bedeutung sein, vor allem, wenn es um den Umgang mit gefährlichen Straftätern geht.

Die Bedeutung von Prognosegutachten hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Dies liegt zum einen daran, dass aus tatsächlichen Gründen die Fallzahlen steigen, in denen Entscheidungen etwa zur Unterbringung nach dem Maßregelrecht zu treffen sind. Dies liegt zum anderen an den Aktivitäten des Gesetzgebers, der etwa durch die Ausweitung der Vorschriften zur Sicherungsverwahrung den Bedarf für solche Gutachten erhöht hat. Ob ein Täter erstmals oder weiterhin verwahrt wird, hängt in diesen Fällen nicht zuletzt vom Wort des Sachverständigen und dessen Bewertung durch das Gericht ab. Es ist deshalb richtig, dass wir der Qualität und den Anforderungen, die an solche Gutachten zu stellen sind, mehr Aufmerksamkeit widmen, und es ist auch gut, dass sich alle Beteiligten aus Justiz und Wissenschaft gemeinsam dieses Themas verstärkt annehmen.

Die gestiegene Sensibilität für die Qualität von Prognosegutachten hat auch etwas mit den Medien zu tun. Allerdings ist ihr Blick häufig einseitig. Sie skandalisieren zumeist vermeintliche Fehlentscheidungen zu Gunsten der Betroffenen. Eine Entscheidung, die einen Betroffenen unnötig lange hinter Gittern hält, darf im Rechtsstaat die Gemüter aber nicht weniger bewegen. Problematisch bleibt zudem, dass Urteile nicht durch die Gerichte, sondern oft schon lange zuvor auch von Medien und Öffentlichkeit gefällt werden. Selbstkritisch mit Blick auf meine Berufsgruppe muss ich sagen: Mitunter tragen auch Politiker mit ihren Äußerungen zu dieser Art von Vorverurteilung bei. Alles dies beschädigt nicht nur die Unschuldsvermutung, sondern dies kann auch zu einer Gefahr für die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern sowie Gutachterinnen und Gutachtern werden. Im Rechtsstaat darf aber keine Entscheidung gefällt, kein Gutachten abgegeben werden, um damit die Erwartungen Dritter zu erfüllen. Es gilt also, diese Unabhängigkeit zu erhalten und zu festigen. Dazu ist es auch hilfreich, sich über einheitliche Anforderungen und Qualitätsstandards für Gutachten zu verständigen. Dies stärkt zum einen die Sach-

verständigen, denn es gibt ihnen mehr Sicherheit, in schwierigen Situationen auch Beurteilungen abzugeben, die den Vorurteilen anderer womöglich widersprechen. Und zum anderen profitieren die Gerichte, die unter Berücksichtigung dieser Gutachten verantwortlich ihre Entscheidungen zu treffen haben.

Trotz aller Bemühungen um eine höhere Qualität von Gutachten werden Prognosen die Zukunft niemals mit Gewissheit voraussagen können. Wäre es anders, wären wir keine Menschen, sondern Roboter. Restunsicherheiten bei der Vorhersage menschlichen Verhaltens sind daher auch ein Preis für die Freiheit. Was die Rechtspsychologie tun kann, um eine angemessene Balance zwischen Freiheit und Sicherheit zu schaffen, auch darum geht es bei dieser Tagung und dafür wünsche ich allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern interessante Vorträge und spannende Debatten.

*Brigitte Zypries, MdB
Bundesministerin der Justiz*

Grußwort von Frau Senatorin von der Aue aus Anlass der 4. Tage der Rechtspsychologie am 6. März 2008 in Berlin

**Sehr geehrte Frau Präsidentin Brücher-Albers,
Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Dauer,
meine sehr geehrten Damen und Herren,**

als ich im Sommer des vergangenen Jahres gefragt wurde, ob ich die Schirmherrschaft für die 4. Tage der Rechtspsychologie im Jahr 2008 übernehmen will, habe ich gerne zugesagt. Die Förderung des interdisziplinären Austauschs, die ein wesentliches Ziel dieser Tagung ist, ist mir ein besonderes Anliegen in der politischen Arbeit. Und so freue ich mich, dass an dieser Tagung Vertreterinnen und Vertreter so vieler Berufsgruppen teilnehmen und so viele verschiedene Themen aus unterschiedlichen fachlichen Blickwinkeln beleuchten.

Die Rechtspsychologie, die dieser Tagung ihren Namen gibt, ist eine erst seit kurzer Zeit eigenständige Wissenschaftsdisziplin. Sie setzt wegen ihrer zahlreichen Überschneidungen mit anderen forensischen Wissenschaften zahlreiche eigene Akzente im interdisziplinären Austausch. Bevor sich die Rechtspsychologie an den Universitäten etablierte, hatten Psychologen die verschiedenen Praxisfelder insbesondere als Gutachter besetzt. Das in der Praxis angesammelte empirische Wissen ist dann an die Universitäten zurückgeflossen. Den Erfordernissen der Praxis wird nun Rechnung getragen, indem auch im Berufsverband der Deutschen Psychologinnen und Psychologen eine Sektion für Rechtspsychologie eingerichtet wurde. Beide Institutionen, die Universitäten wie auch der Berufsverband, haben Curricula für jeweilige Aus- und Weiterbildungsgänge entwickelt, so dass heute gut ausgebildete Psychologinnen und Psychologen auf den Arbeitsmarkt kommen, die über ein fundiertes Wissen und ein einschlägiges professionelles Handwerkszeug verfügen. *Frau Prof. Dr. Kluck* wird in ihrem Vortrag über die Ausbildung von Rechtspsychologen berichten.

Als Justizsenatorin liegt mir gerade der interdisziplinäre Austausch zwischen den Juristen und den Vertretern anderer Berufsgruppen und Fachdisziplinen am Herzen. Wie fruchtbar ein solcher Austausch sein kann, zeigt sich in der im April 2007 in Berlin gestarteten Initiative zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt. Ziel dieser Initiative ist es, vor allem im Interesse des Kindeswohls zu einem schnellen und effektiven Handeln zu kommen. An dem Projekt sind – etwa in den 7 Berliner Arbeitskreisen – neben Richtern, Rechtsanwälten und Jugendamtsmitarbeitern auch pädagogische und psycholo-

gische Sachverständige beteiligt. *Prof. Dr. Harry Dettenborn*, der als emeritierter Professor für Pädagogische Psychologie auf diesen 4. Tagen der Rechtspsychologie zu „Familienrechtsbegutachtung und Internet“ referieren wird, hat bei der jüngsten Berliner Veranstaltung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt im Februar mit über 100 Teilnehmern unterschiedlicher Berufsgruppen den sehr gut besuchten Workshop „Das Kind im beschleunigten Verfahren“ geleitet. Das Feedback dieser Veranstaltung war gerade wegen der Möglichkeit des gegenseitigen Austauschs von Erfahrungen in den verschiedenen Professionen durchweg positiv. Ich wünsche Ihnen allen, dass sie aus den nun vor uns liegenden 4. Tagen der Rechtspsychologie, an denen ebenfalls viele Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen teilnehmen, gerade wegen der Möglichkeit des interdisziplinären Austauschs einen großen Gewinn ziehen.

Als Schirmherrin ist es mir ein Anliegen, einige Anmerkungen zu den einzelnen Themenbereichen zu machen, die Gegenstand dieser Tagung sind. Wegen der großen Themenvielfalt werde ich mich allerdings auf drei Schwerpunktgebiete beschränken: auf die Familienrechtsbegutachtung, auf die Prognosegutachten zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern und auf die Schuldfähigkeitsbegutachtung.

Ich will mich zunächst der Familienrechtsbegutachtung zuwenden, die bei dieser Tagung in vier Veranstaltungen vertreten ist. Wir alle wissen, dass in gerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsverfahren psychologische Sachverständige in erheblichem Umfang eingebunden werden. Bei fehlender eigener Sachkunde des Richters ist es häufig erforderlich, Kinder und Eltern durch einen Sachverständigen psychologisch begutachten zu lassen. Anlass hierzu besteht insbesondere, wenn nach der vorgeschriebenen richterlichen Anhörung der Eltern, des Kindes sowie des Jugendamtes noch entscheidungserhebliche Fragen aus dem psychologischen Fachgebiet zu klären sind, wie z.B. zu den Bindungen des Kindes an die Eltern, Geschwister und sonstige Bezugspersonen (z.B. Pflegeeltern) sowie die Fähigkeit der beiden Elternteile, solche Bindungen zu respektieren und zu fördern, und zur Erziehungsfähigkeit eines oder beider Elternteile.

Das familiengerichtliche Verfahren ist zurzeit Gegenstand eines aktuellen und viel beachteten Gesetzesvorhabens. Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) enthält eine vollständige Neukodifizierung und löst als neues Stammgesetz das bisherige FGG, die maßgebliche Verfahrensordnung in Familiensachen, und das Buch 6 der Zivilprozessordnung ab. Zu den zahlreichen Veränderungen im Familienrecht gehört der § 163 FamFG zum möglichen Inhalt des Auftrags für ein Sachverständigengutachten. Hiernach kann das Gericht „in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erfüllung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.“ Der Sachverständige kann also nicht nur damit beauftragt werden, eine diagnostische Begutachtung vorzunehmen, sondern er kann auch damit betraut werden, lösungsorientiert und damit in gewissem Umfang auch intervenierend tätig zu werden.

Diese lösungsorientierte und intervenierende Familienrechtsbegutachtung ist Gegenstand der Fachvorträge von *Herrn Dr. Salzgeber*, dem Leiter der Gesellschaft für wissenschaftli-

che Gerichts- und Rechtspsychologie in München, und von *Herrn Prof. Dr. Baumgärtel*, Direktor des Instituts für Rechtspsychologie an der Universität Bremen. Aus Sicht der Sachverständigen werden die verschiedenen Probleme erörtert, die sich aus der Vermischung der Rollen des diagnostizierenden und des intervenierenden Sachverständigen ergeben. Grenzen der Intervention, die sich aus rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, werden ebenso angesprochen wie berufsethische Probleme bei der Ausfüllung beider Rollen.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Tagung liegt auf Prognosegutachten, die sich auf die Gefährlichkeit von Straftätern beziehen. Erlauben Sie mir auch zu diesen Prognosegutachten, die in der juristischen Praxis von großer Bedeutung sind, einige Anmerkungen:

Bei der Gefährlichkeitsprognose geht es darum, den potentiell „gefährlichen“ vom „ungefährlichen“ Menschen unterscheiden zu können. Es geht vor allem um die folgenden Fragestellungen:

- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird ?
- Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben ?
- Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko zukünftiger Straftaten beherrscht oder verringert werden?
- Welche Umstände können das Risiko von Straftaten steigern ?

Von besonderem Interesse sind solche Gefährlichkeitsprognosen bei Gewalt- und Sexualstraftätern, die oft auch im Fokus der Medien stehen.

Die Prognoseforschung selbst ist ein relativ junger Forschungsschwerpunkt, der durch eine enge Verzahnung von Grundlagenforschung und praktischen Anwendungsfeldern gekennzeichnet ist.

Es ist das Verdienst eines aus Richtern am BGH, Bundesanwälten, forensischen Psychiatern und Psychologen sowie weiteren Juristinnen und Juristen interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitskreises, dass die Erkenntnisse der universitären Forschungstätigkeit Eingang in die Praxis gefunden haben. Der Arbeitskreis erarbeitete Empfehlungen für Prognosegutachten und hat diese in einem Grundlagenpapier publiziert. Der in diesen Empfehlungen formulierte Katalog von formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen beschreibt allgemeingültige, auf dem aktuellen Stand der Prognoseforschung basierende Grundsätze, die bei der Bearbeitung prognostischer Fragestellungen zu beachten sind. Einer der Initiatoren dieses Arbeitskreises, *Herr Dr. Bötticher*, Richter am BGH, wird auf der Tagung über die Mindestanforderungen an Prognosegutachten referieren.

Obwohl in den letzten 15 Jahren eine Vielzahl von Prognoseinstrumenten und diagnostischen Hilfsmitteln entwickelt wurden, die ohne Zweifel dazu beigetragen haben, Prognosen zu objektivieren und die Vorhersagegenauigkeit von Straftaten zu verbessern, sind der Prognosebegutachtung auch Grenzen gesetzt. Bei Prognoseaussagen kann immer nur von Wahrscheinlichkeiten die Rede sein, der Wunsch nach einer sicheren Prognose wird

eine Illusion jenseits wissenschaftlicher Redlichkeit bleiben. Herr *Privatdozent Dr. Dahle* wird in seinem Vortrag in diese Thematik einführen.

Zuletzt möchte ich über die Schuldfähigkeitsbegutachtung sprechen, die in der Praxis des Strafrichters eine sehr große Rolle spielt. Jeder Strafrichter hat sich ein Bild von der Schuldfähigkeit des Täters zu machen. Denn wer bei Begehung einer Tat schuldunfähig ist, wird – abgesehen von der Strafbarkeit des Vollrauschs – wegen dieser Tat nicht bestraft. Auch zur Klärung der Frage, ob eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angezeigt ist, muss der Richter die Schuldfähigkeit des Täters prüfen.

Für die Beurteilung der Schuldfähigkeit ist der Richter sehr oft auf den Sachverstand eines Gutachters angewiesen. Die Strafsenate des *BGH* haben in diesem Zusammenhang schon früh für einzelne Bereiche der Schuldfähigkeitsbeurteilung Vorgaben der fachpsychiatrischen oder fachpsychologischen Wissenschaft übernommen und den Tatrichtern auferlegt, im Urteil die aus der Begutachtung gewonnenen Erkenntnisse darzulegen und ihre richterlichen Entscheidungen bei der ihnen obliegenden Beantwortung der Rechtsfragen zu begründen. Dies gilt u.a. für die Affektdelikte und die Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bei Drogen- und Alkoholabhängigen.

Im Rahmen ihrer dringend benötigten Arbeit sehen sich Sachverständige nicht selten in einem Spannungsfeld zwischen Justiz, Politik und Medien. Dies wird Gegenstand des Vortrags von *Frau Prof. Dr. Nowara* sein. Sachverständige müssen einen konkreten Arbeitsauftrag des Gerichts in einer Rechtssache erfüllen und dürfen nicht zu rechtlichen Aspekten Stellung nehmen. Gleichzeitig sind sie mit bestimmten Erwartungen der Öffentlichkeit und der Politik an die Qualität der Begutachtung konfrontiert und müssen schließlich in spektakuläreren Prozessen auch öffentliche Einschätzungen zu einer Rechtssache abgeben, obwohl die Letztverantwortung für die Entscheidung des Falls beim Gericht liegt.

Lassen Sie mich Ihnen abschließend als Justizsenatorin in Berlin versichern, dass ich der interdisziplinären Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten gerade in den von mir angesprochenen Bereichen der Familien- und Schuldfähigkeitsbegutachtung sowie der kriminalprognostischen Begutachtung große Bedeutung beimesse. Deshalb bieten wir eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen an, die interessiert angenommen werden.

Ich hoffe, dass mein kleiner, keinesfalls abschließender Ausblick auf einzelne Inhalte dieser Tagung Ihre Vorfreude auf die 3 vor Ihnen liegenden Tage geweckt hat und dass Sie jetzt gespannt sind, was Sie in den 3 Tagen an neuen Ideen und Impulsen, aber auch an menschlichen Begegnungen erwarten wird.

Notwendigkeit der Verbesserung der Qualität sachverständiger Tätigkeit¹

Max Steller

Einleitung

Die Tätigkeit von Sachverständigen verdient besondere Beachtung und bedarf der permanenten Optimierung, denn als Gutachter in foro vertreten PsychologInnen ihr Fach unter den kritischen Augen einer nicht immer wohl gesinnten Öffentlichkeit. Die Idee der Veranstalter der 4. Tage der Rechtspsychologie, Rechtspsychologen mit ihren Auftraggebern aus der Justiz und mit Vertretern der beide Seiten kritisch beäugenden Medien zusammenzubringen, ist daher a priori überzeugend. Der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband und der Psychologenakademie danke für die Organisation dieser Tagung.

Rechtspsychologische Sachverständigentätigkeit erfolgt naturgemäß in konflikthafter Situation, sei es in streitigen Auseinandersetzungen im Familienrecht mit festgefahrenen Positionen der Parteien oder sei es im Strafrecht, z. B. bei unklarer Beweislage wegen Aussage-gegen-Aussage oder bei psychisch auffälligen, bei „gestörten“ Täterpersönlichkeiten. Der juristische Auftraggeber erwartet vom psychologischen Sachverständigen Informationsgewinn, Aufhellung von unklaren Gemengelage, schlicht: Gerichte erhoffen sich vom Sachverständigen kompetente Hilfe bei ihrer Entscheidungsfindung. Empfehlungen im Familienrecht, aussagepsychologische Gutachten sowie Schuldfähigkeits- oder Prognosebeurteilungen durch Psychologen können jeweils entscheidende biographische Weichenstellungen für Menschen vorbereiten und mit bedingen. Rechtspsychologische Gutachten sind von erheblicher Nachhaltigkeit, wie es heute so genannt wird.

KollegInnen, die außerhalb der Rechtspsychologie praktisch tätig sind, stehen rechtspsychologischer Sachverständigentätigkeit häufig mit einer Mischung von Reserviertheit und Ängstlichkeit gegenüber, vielleicht ist auch eine Prise Bewunderung oder Respekt dabei, da die Konsequenzen rechtspsychologischer Sachverständigentätigkeit eben so einschneidend für Lebensschicksale von Menschen sind. Es besteht aber kein Unterschied zwischen rechtspsychologischer und anderer angewandter psychologischer Tätigkeit im Ausmaß von potentiell negativen Auswirkungen falschen Handelns. Der Unterschied zwischen rechtspsychologischer und anderer praktisch-psychologischer Tätigkeit besteht nur darin, dass Folgen rechtspsychologischer Tätigkeit unmittelbar, d. h. sehr zeitnah, erkennbar werden. Negative Konsequenzen von fehlerhaften Interventionen in anderen Bereichen, etwa Schullaufbahn-, Berufs- oder Eheberatung, stellen sich gegebenenfalls erst als Lang-

¹ Der Vortragstil wurde beibehalten, es wurden Literaturverweise eingefügt.

zeitfolgen heraus. Dadurch kann die kausale Beziehung zwischen psychologischem Handeln und Schädigung nicht mehr ohne weiteres so deutlich zu erkennen sein, wie es bei rechtspsychologischer Tätigkeit meistens der Fall ist. Dennoch sollten PsychologInnen sich auch in der therapeutischen Dyade, in der sie ohne jede kritische Öffentlichkeit mit den Patienten interagieren, jederzeit der potentiell negativen Auswirkungen ihres Tuns bewusst sein. Ich werde darauf eingehen, dass psychotherapeutisches Handeln negative rechtspsychologische Relevanz haben kann.

Qualitätssicherung ist also natürlich kein spezielles Thema rechtspsychologischer Sachverständigentätigkeit. Spezifisch für rechtspsychologische Tätigkeit ist allerdings ihre regelhafte und unmittelbare Kontrolle durch Personen, die mit dem Ergebnis der rechtspsychologischen Expertise nicht einverstanden sind. In Fällen mit rechtspsychologischer Begutachtung gibt es von der Sache her meistens auf einer Seite einen „Gewinner“ und auf der anderen Seite einen „Verlierer“ – es handelt sich ja schließlich um *Rechtsstreitigkeiten*. Ich lasse optimistische Ansätze einer auf schlichtende Mediation ausgerichteten familienrechtlichen Praxis hier einmal außer Acht. Gerade im Familienrecht ist aber zu beobachten, dass in einer Vielzahl von Fällen auch nach einer psychologischen Begutachtung kein Friede eintritt, sonst wären die Internet-Seiten mit Schmähungen über psychologische Sachverständige nicht so zahlreich². – Ein „Verlierer“ ist geneigt, die Qualität der gegen ihn gerichteten Expertise in Frage zu stellen. „Amerikanisierung“ ist im Bereich der Sachverständigentätigkeit insoweit festzustellen, als zivilrechtliche Inanspruchnahmeversuche nach fehlerhafter oder vermeintlich fehlerhafter psychologischer Gutachtertätigkeit offenbar zunehmend vorkommen.

Ich fasse meine einleitenden Bemerkungen zusammen: Es ist vertretbar, dass auch auf den 4. Tagen der Rechtspsychologie über Qualitätssicherung und über Qualitätsverbesserung rechtspsychologischer Sachverständigentätigkeit gesprochen wird. Es wird damit eine Tradition fortgesetzt, die auf den drei früheren Tagungen begonnen wurde: Frau Rode, Frau Werth, Frau Nowara, Herrn Jakobs und ganz besonders Herrn Fabian sei an dieser Stelle für die Begründung dieser Tradition gedankt. Ob es auch vertretbar war, mich erneut zu diesem Thema als Vortragenden eingeladen zu haben,³ mögen Sie nach meinem Vortrag entscheiden. Jedenfalls ergibt sich für mich die Notwendigkeit, auf andere Aspekte der Qualitätssicherung aufmerksam zu machen als auf den bisherigen Tagungen der Rechtspsychologie. Ein Blick zurück sei zur Einstimmung dennoch gestattet. Bei diesem Blick zurück werde ich das Nachbargebiet der forensischen Psychiatrie einbeziehen.

² Auf den Vortrag von Prof. Dr. Dettenborn wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

³ Ich habe bei den 1. Tagen der Rechtspsychologie im November 1994 in Wiesbaden eine Podiumsdiskussion über Standards forensisch-psychologischer Begutachtung geleitet, und auf den 2. Tagen der Rechtspsychologie im Mai 2001 in Leipzig habe ich mit dem gleichen Thema den Eröffnungsvortrag gehalten. Veröffentlichungen in: Th. Fabian, S., Nowara, I. Rode & G. Werth. (Hrsg.).(1988). *Rechtspsychologie kontrovers*. Bonn: Deutscher Psychologenverlag und Th. Fabian, G. Jacobs, S. Nowara & I. Rode (Hrsg.).(2002). *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie*. Münster: Lit Verlag.

Zur Entwicklung der Qualitätsdebatte in den Psychowissenschaften

Der Beginn einer Qualitätsdebatte über psychologisch-psychiatrische Sachverständigentätigkeit ist schwer zu bestimmen. Leichter ist es, vorläufige Höhepunkte dieser jahrzehntelangen Diskussion über Qualitätsmängel, Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung bei psychowissenschaftlichen Begutachtungen zu benennen. Hier ragen vor allem die Urteile des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom Dezember 1998 über den Beweiswert der Polygraphie, der so genannten Lügendetektion (BGHSt 44, 308)⁴, sowie das Urteil des 1. Strafsenats des BGH vom Juli 1999 über „wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen“ (Glaubhaftigkeitsgutachten) heraus (BGHSt 45, 164)⁵. In der Nachfolge dieser Urteile des 1. Strafsenats des BGH wurden bekanntlich Empfehlungen einer Arbeitsgruppe beim Bundesgerichtshof über Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten (Böttcher et al., 2005)⁶ sowie Mindestanforderungen für Prognosegutachten (Böttcher et al., 2006)⁷ publiziert.

Herr RiBGH Dr. Axel Böttcher, der an den psychologisch relevanten Grundsatzurteilen beteiligt war und federführend die Ergebnisse der Arbeitsgruppen betreut und publiziert hat, wird über die Mindestanforderungen an Prognosegutachten sprechen. Ich nutze die Gelegenheit, dem Bundesrichter Herrn Dr. Böttcher herzlich für sein Engagement für die Rechtspsychologie zu danken.

Uns Psychologen erinnere ich an Folgendes: Der aus dem Ruder gelaufene Aufdeckungseifer hinsichtlich sexuellen Kindesmissbrauchs war auch psychologisch oder quasipsychologisch begründet⁸. Auch in Archiven des BdP würden wir Dokumente damaliger Einseitigkeiten und Übertreibungen finden. Es waren diese Auswüchse, die die obersten Strafrichter in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts dazu veranlasst haben, sich kritisch prüfend mit den psychologischen Methoden zur Verdachtsprüfung bei sexuellem Kindesmissbrauch auseinanderzusetzen. Die Ergebnisse ihrer Prüfungen sind bekannt: Die Polygraphie fiel hinsichtlich der Beweiskraft ihrer Ergebnisse durch das Raster, der inhaltsanalytischen Methodik wurde Beweiskraft zuerkannt. Psychologen, auch gerade diejenigen, die sich – wie ich – für die Polygraphie interessiert und engagiert haben, sollten die unterschiedlichen Urteile mit Distanz reflektieren. Ich kann nicht feststellen, dass hier

⁴ Vgl. Praxis der Rechtspsychologie, 9. Jahrgang, Sonderheft Juli 1999 (BGH-Gutachten Psychophysiologische Aussagebeurteilung).

⁵ Vgl. Praxis der Rechtspsychologie, 9. Jahrgang, Heft 2, Nov. 1999 (BGH-Gutachten Aussagepsychologie).

⁶ Boettcher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. et al. (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. Neue Zeitschrift für Strafrecht 25, 57-62.

⁷ Boettcher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R. et al. (2006). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. Neue Zeitschrift für Strafrecht 26, 537-543.

⁸ Vgl. Praxis der Rechtspsychologie, 10. Jahrgang, Sonderheft 1, Nov. 2000 (Themenschwerpunkt Glaubhaftigkeitsbegutachtung).

mit zweierlei Maß gemessen wurde, auch wenn dies zuweilen nicht nur von Psychologen, sondern auch im juristischen Schrifttum behauptet wird⁹.

Einigen Neuropsychologen ist an dieser Stelle der Rat zur Zurückhaltung zu geben: Weder das schon altmodisch klingende Elektroencephalogramm (EEG) noch die modern klingende Positronenemissionstomographie (PET) oder die funktionelle Magnetresonanztomographie (fMRT) werden eindeutige Wahrheits- oder Lügenindikatoren liefern können. Sie sind mit vergleichbaren Interpretationsproblemen konfrontiert wie die traditionelle Lügendetektion: Die Unspezifität von Aktivierungen gilt wahrscheinlich für Hirnaktivität in gleicher Weise wie für autonome Reaktionen. Oder schlicht gesagt: Es wird auch neuen Generationen von Forschern wahrscheinlich nicht so bald gelingen, ein eindeutiges Paradigma zu begründen, mit dem Angst vor zutreffender von Angst vor falscher Täterfeststellung unterschieden werden kann. Diese Warnung soll nicht von interessanter Grundlagenforschung abschrecken¹⁰, sondern stellt auf voreilige Angebote einiger Hirnforscher an die juristische Praxis ab. Ich kann jedenfalls kein überzeugendes Qualitätsargument in dem Hinweis erkennen, dass es in den USA bereits Privatinstitute gebe, „die fMRT für Gerichtsgutachten kommerziell anbieten“¹¹.

Ich hatte einen Blick zurück angekündigt und bin dann aber doch in der Gegenwart verhaftet geblieben. Qualitätsdebatten hat man in den Psychowissenschaften – wie bereits gesagt – natürlich schon lange geführt. Ich will auf einen lange zurückliegenden Höhepunkt der Auseinandersetzungen hinweisen: Es geht um die Begutachtungen des vierfachen Kindermörders Jürgen Bartsch.

Vor 44 Jahren, am 13. März 1962, tötete Jürgen Bartsch als 15-Jähriger einen Jungen, danach beging er im Alter von 18 und 19 Jahren drei weitere Morde, ein fünftes Opfer konnte entkommen und ihn später identifizieren. Seine Tatausführungen waren extrem grausam, wodurch Bartsch das Etikett „Bestie“ erhielt.

Es kam zur öffentlichen Diskussion über die forensisch-psychiatrischen Beurteilungen der strafrechtlichen Verantwortungsreife und der Schuldfähigkeit des zu den Tatzeitpunkten jugendlichen und heranwachsenden Jürgen Bartsch¹². Der Psychoanalytiker Tilman Moser publizierte eine „Streitschrift“ über eine „repressive Kriminalpsychiatrie“ und sprach vom „Elend“ dieser Wissenschaft¹³. Bartsch war kontrovers von nahezu allen damaligen Größen der forensischen Psychiatrie begutachtet worden, in der Revisionsverhandlung war dann auch eine Professorin für Psychologie als Sachverständige bestimmt worden, die

⁹ Schüssler, M. (2002). Polygraphie im deutschen Strafverfahren. Frankfurt a. M.: Lang Verlag.

¹⁰ Galow, A. (2008). Die Bedeutung neuropsychologischer Erkenntnisse für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.). Handbuch der Rechtspsychologie, 376-386. Göttingen: Hogrefe Verlag.

¹¹ Markowitsch, H. (2006). Implikationen neurowissenschaftlicher Erkenntnisse für die Jurisprudenz. Kriminalistik 10, 619-625.

¹² Förster, M. (Hrsg.). (1984). Jürgen Bartsch – Nachruf auf eine "Bestie". Essen: Torso Verlag.

¹³ Moser, T. (1971). Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

grande dame der Rechtspsychologie Frau Prof. Dr. Elisabeth Müller-Luckmann, TU Braunschweig.

Der Streit der damaligen Gutachter, ihre unterschiedlichen Beurteilungen spiegeln sich in den Urteilen wider: Als Erwachsener mit voller Zurechnungsfähigkeit, wie die Schuldfähigkeit damals hieß, wurde Jürgen Bartsch 1967 vom Landgericht Wuppertal zu lebenslangem Zuchthaus und zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt. Das Landgericht Düsseldorf urteilte im April 1971 nach Jugendrecht und verhängte zehn Jahre Jugendstrafe, außerdem ordnete es die Unterbringung von Bartsch in einer Heil- oder Pflegeanstalt an. Dort starb Bartsch im April 1976 durch einen Narkosefehler bei einer chirurgischen Kastration.

Der Streit um die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden ist, wie Sie alle wissen, neu entbrannt. Statt vorschneller Festlegungen empfehle ich das Studium der damaligen Argumente der Bartsch-Gutachter.

Seinerzeit initiierte der heftig und persönlich ausgetragene Gutachterstreit ein informelles, aber regelmäßiges Treffen von einigen herausragenden forensischen Psychiatern, von wenigen forensischen Psychologen und von einigen interessierten Strafrechtslehrern sowie wenigen Gerichtsreportern – ein Symposium zwecks Schadensbegrenzung und Optimierung der forensischen Begutachtungskunde. Nach einigen Jahren interner Debatten entschloss sich der Kreis, die Forensiker außerhalb des „Kränzchen“, wie man sich inzwischen nannte, „nicht dumm sterben zu lassen“ (Originalton des bekannten Berliner forensischen Psychiaters Prof. Dr. Wilfried Rasch), und publizierte in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform¹⁴ vorläufige Bilanzierungen über Versuche zur Qualitätssicherung. Diese wurden zum Teil als Bemühungen um eine Quantifizierung der forensisch-psychologischen bzw. der forensisch-psychiatrischen Begutachtung missverstanden.¹⁵ Tatsächlich zielten die damaligen Überlegungen im Kränzchen im Schwerpunkt auf eine „Objektivierung“ der Begutachtung ab, angestrebt war eine Verbesserung der „Inter-Rater-Reliabilität“, also schlicht eine Erhöhung der Übereinstimmung zwischen unterschiedlichen Gutachtern. „Objektivierung“ meinte eine relative „Standardisierung“, d. h. eine Vereinheitlichung des gutachterlichen Prozedere.

Die erwähnten Mindeststandards, die von BGH-Richtern oder mit deren Hilfe für unterschiedliche Gegenstandsbereiche der psychologisch-psychiatrischen Begutachtung im Strafrecht formuliert wurden, entsprechen den damaligen Zielvorstellungen der meisten Mitglieder des Kränzchens: Eine Reduzierung der Begutachtungsmethodologie auf psychometrische Verfahren oder etwa eine „Mathematisierung“ der psychowissenschaftlichen

¹⁴ Heft 6, 1983.

¹⁵ Bresser, P. (1988). Über die Grenzen psychiatrischer Dokumentation: Was wird nicht abgebildet? *Forensia* 9, 163-173. Mit kritischem Kommentar durch Steller, M. (1989). Gemälde oder Bauwerke? Anmerkungen zur Objektivierung der forensischen Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Sonderheft, 155-159

Diagnostik war im Kränzchen weder erwartet noch erhofft worden, auch wenn einige Botschaften nach außen missverständlich geklungen haben mögen¹⁶.

In den Mindeststandards mit BGH-Gütesiegel wurde ein breiter Raum für methodische Vielfalt bei der Durchführung von Begutachtungen und bei der Abfassung von schriftlichen Gutachten gelassen. Man hat meines Erachtens gut daran getan, die jeweiligen Mindestanforderungen auf einer inhaltlich und methodisch mittleren Metaebene und nicht auf der Ebene praxeologischer Kleindetails zu formulieren. Eher kleinkariert wirkende Bemühungen sind in der Vergangenheit immer wieder einmal in selbst ernannten lokalen Qualitätszirkeln angestellt worden. Es werden aber keine nordrhein-westfälischen, keine niedersächsischen und keine anderen landestypischen Gutachtenstandards benötigt und schon gar nicht solche, die fehlende Kompetenz und Anmaßung ihrer Verfasser bereits bei kursorischer Lektüre erkennen lassen.

Zu Bemühungen der Landes- und Bundespsychotherapeutenkammern um Formulierung von rechtspsychologischen Gutachtenstandards

Sie mögen sich fragen, auf wen sich meine groben Formulierungen beziehen. Herr Kollege Köhnken berichtete in seinem Eröffnungsvortrag bei den 3. Tagen der Rechtspsychologie in Leipzig im Jahre 2004 über die von der Föderation der Deutschen Psychologenverbände etablierte Weiterbildung in Rechtspsychologie¹⁷. Köhnken führte aus, dass der föderativen Weiterbildung in Rechtspsychologie und damit der Qualitätssicherung rechtspsychologischer Sachverständigentätigkeit Gefahr drohe, nämlich von Seiten der Psychotherapeutenkammern. Ich will Köhnken dazu hier ausführlich zitieren (a. a. O., S. 23): „... Gefahr droht allerdings von den Psychotherapeutenkammern. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden sie von den Landesregierungen anscheinend zunehmend als Vertretungen der Psychologie angesehen und somit auch in nicht unmittelbar die Psychotherapie betreffenden Fragen kontaktiert. Die Kammern selbst scheinen diese ihnen (unter dem Gesichtspunkt der Fachkompetenz ungerechtfertigt) zugefallene Rolle offensiv anzunehmen und sich auch Kompetenz in genuin rechtspsychologischen Themenbereichen zuzuschreiben (*ich habe das mit „Anmaßung“ übersetzt*). So schicken sie sich – zum Teil nach Aufforderung durch Ministerien – an, Gutachterlisten für forensische Gutachten aufzustellen und Kriterien für die Aufnahme in derartige Listen zu definieren. Diese stellen, soweit mir einzelne Entwürfe bekannt geworden sind (immer noch Zitat Köhn-

¹⁶ Kröber, H.-L., Faller, U., Wulf, J. (1994). Nutzen und Grenzen standardisierter Schuldfähigkeitsbegutachtung. Eine Überprüfung des Forensisch-Psychiatrischen Dokumentationssystems. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 77, 339-352.

¹⁷ Köhnken, G. (2006). Zur Lage der Rechtspsychologie. In: Th., Fabian & S. Nowara (Hrsg.). *Neue Wege der Rechtspsychologie*, 17-33. Berlin: Lit Verlag.

ken), teilweise erheblich geringere Anforderungen als die Zertifizierung zur Fachpsychologin oder zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie nach der Weiterbildungsordnung. Die wesentlich aufwendigere Zertifizierung nach unserer Weiterbildungsordnung würde dann evtl. kaum noch Sinn machen.“

Köhnken kritisierte dann den Anspruch, forensische Gutachten exklusiv für approbierte Psychotherapeuten zu reklamieren. Bekanntlich wurde ja versucht, dies aus § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten herzuleiten. Köhnken bewertete den so genannten Approbationsvorbehalt für jedwede Psychodiagnostik und damit für forensisch-psychologische Sachverständigentätigkeit als „völlig abwegigen Anspruch einiger Psychotherapeutenkammern“.

Das dazu von der Föderation Deutscher Psychologenverbände in Auftrag gegebene Rechtsgutachten des Frankfurter Rechtsanwalts Prof. Dr. H. Plagemann liegt bekanntlich seit einiger Zeit vor und wurde in der Praxis der Rechtspsychologie publiziert (Heft 2, 2007). Der juristische Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit von Rechtspsychologen nicht dem Approbationsvorbehalt unterliegt. Rechtspsychologen können nach dem Plagemann-Gutachten hinsichtlich der Übergriffe und Begehrlichkeiten von Psychotherapeutenkammern wahrscheinlich gelassen bleiben. Ich bin aber noch eine Erklärung schuldig für den Gebrauch der Begriffe „mangelnde Kompetenz“ und „Anmaßung“ im Hinblick auf die rechtspsychologisch ausgerichteten Aktivitäten einiger Psychotherapeutenkammern.

Mir sind in den Jahren 2006 und 2007 Entwürfe aus verschiedenen Bundesländern zur Kenntnis gelangt, die meine Bewertung bestimmt haben. Wenn die Landespsychotherapeutenkammer NRW in einem Entwurf für eine „Verwaltungsvorschrift“ über Anforderungskriterien für die Aufnahme von Psychologischen Psychotherapeuten „in die Sachverständigenliste für die Begutachtung im Strafrecht“ einen langen Abschnitt über „Pflichten des Sachverständigen“ aufnimmt und dabei erkennbar wird, dass manche Inhalte nicht mit den entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung korrespondieren, so fragt sich, ob den Verfassern eventuell gar nicht bekannt war, dass es entsprechende Regeln in der StPO (und der ZPO) gibt und dass sie keine Legitimation haben, Rechte und Pflichten gerichtlich bestellter Sachverständiger zu definieren – diese sind (bereits) in Gesetzen geregelt, die (natürlich) auch für Psychologische Psychotherapeuten gelten.

Die Kammer-Experten desselben Bundeslandes legten zur Stellungnahme von Juristen und psychologischen Kollegen auch ein „Fortbildungscurriculum“ vor: In einer trivialen Auflistung von rechtspsychologischen Themen waren multiple Verletzungen der Regeln bei Dezimalgliederungen enthalten, die den Lehrstoff der 7. Klasse darstellen dürften. Ich füge meinen Bewertungen der rechtspsychologischen Aktivitäten einiger Psychotherapeutenkammern daher das Etikett der Peinlichkeit hinzu: Peinlich war besonders, dass zu befürchten war, dass auch Fachfremde, nämlich Juristen, die Entwürfe zur Kenntnis bekommen könnten.

Die Sprecherin der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPS, Frau PD Dr. Volbert, brachte die Sache auf den Punkt: Wenn die Psychotherapeutenkammern Listen von Sach-

verständigen publizieren wollen, so können darauf ja nur ihre eigenen Leute, also approbierte Psychotherapeuten stehen. Angemessen wäre es gewesen, solche Psychotherapeuten aufzulisten, die zugleich das föderative Zertifikat „Rechtspsychologe“ besitzen. Diese gibt es ja. Unnötig, anmaßend, inkompetent und peinlich war es, das Rad der Qualitätssicherung für die Rechtspsychologie neu erfinden zu wollen. Es rollt bereits seit einigen Jahren.

Mein persönlicher Ärger über die rechtspsychologisch ausgerichteten Aktivitäten einiger Psychotherapeutenkammern hat aber noch einen spezifischen Erfahrungshintergrund: In nicht wenigen eigenen Begutachtungsfällen mit suggestionsbedingten Falschaussagen über nur vermeintliche Opfererfahrungen, also in Fällen mit dem Vorliegen von entsprechenden Scheinerinnerungen bei den Betroffenen, offenbarte die Analyse der Entstehungsbedingungen dieser Scheinerinnerungen einen mehr oder weniger direkten negativen Einfluss aus vorangegangenen psychotherapeutischen Interventionen.

Einer Publikation von mir über die Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Persönlichkeitsstörungen Belastungszeugen bzw. -zeuginnen entnehme ich das folgende Beispiel¹⁸.

In einem Psychotherapiebericht über eine „tiefenpsychologisch fundierte Traumatherapie“ mit einer 47-jährigen Patientin im Rahmen eines Verlängerungsantrags für die Kostenübernahme durch eine gesetzliche Krankenkasse wurde Folgendes beschrieben: Bei der Patientin, die über Depressionen, frei flottierende Ängste sowie sexuelle Störungen klagte, hätten sich durch die bisherige Psychotherapie zunächst Schlafstörungen und Hypervigilanz gebessert. Wenn diese jetzt noch auftreten würden, würden sie ankündigen, dass Erinnerungen an frühkindlichen sexuellen Missbrauch „kurz vor dem Auftauchen“ seien. Bestätigung für die Richtigkeit der wiedererlangten Erinnerungen an bisher verdrängten Missbrauch leitete die psychologische Psychotherapeutin aus folgender Tatsache ab: Chronische Ischiasbeschwerden der Patientin seien verschwunden, nachdem man „eine Szene, in der der Vater im Rücken des Kindes sich an ihr befriedigte, erinnert“ und die dazugehörigen Gefühle ausgedrückt und sich von ihnen distanziert habe.

Im Bericht heißt es weiter: „Derzeit hat die Patientin seit einigen Wochen eine Entzündung in der rechten Hand, die zwar durch Überlastung der Hand am Computer begünstigt wurde, deren Resistenz gegen antibiotische Behandlung jedoch nur zu erklären ist dadurch, dass das psychosomatische Symptom eine innere Funktion hat. Die Patientin ist u.a. innerlich mit der Szene beschäftigt, wo zu vermuten ist, dass sie als ca. 10-Jährige öfter den Vater manuell befriedigen musste, ...“

¹⁸ Steller, M. & Böhm, Cl. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Persönlichkeitsstörungen. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2 (1), 37-45. Nachdruck in: Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie 56 (2), 2008, 101-109.